

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung

Bei Spenden (=Zuwendungen) **bis zu 300,00 €** dient dieser Beleg (bitte ausdrucken) in Verbindung mit Ihrem Zahlbeleg bzw. Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. Dieses Verfahren ist vom Gesetzgeber zur verwaltungsmäßigen Entlastung der gemeinnützigen Vereine vorgesehen. **Beachten Sie bitte, dass die Zahlung im Verwendungszweck durch die Verwendung der Begriffe „Spende“ oder „Zuwendung“ eindeutig als Spende gekennzeichnet ist.**

Bei einer Zuwendung **ab 300,01 €** oder auf ausdrücklichen Wunsch erhalten Sie dagegen eine individuell erstellte Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck gemäß § 50 Abs. 1 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung von der Landesgeschäftsstelle zugesandt.

Empfänger der Zuwendung

Tafel Saarbrücken e.V., Burbacher Markt 6, 66115 Saarbrücken.
Bankverbindung (/Spendenkonto)
IBAN DE21 5905 0101 0090 0160 31

Art der Zuwendung

Geldzuwendung (gegebenenfalls angegebene Zweckbestimmung wird berücksichtigt)

Höhe der Zuwendung

Laut Zahlbeleg bzw. Kontoauszug

Zeitpunkt/Datum der Zuwendung

Laut Zahlbeleg bzw. Kontoauszug

Satzungszwecke und Verwendungsbestätigung:

Die TAFEL Saarbrücken e.V. ist nach Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Saarbrücken am Stadtgraben, Steuernummer 040/140/01285 vom 25.09.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Nr. 8 und 14 der Abgabeordnung. Wir sind berechtigt, für Spenden, die uns zur Verwendung für die vorgenannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung) auszustellen.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung wurde vom Finanzamt Saarbrücken, Steuernummer 040/140/01285 mit Bescheid vom 25.09.2020 nach § 60a Abgabenordnung gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur satzungsgemäßen Bestimmung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Saarbrücken, Januar 2023
Der Vorstand